

BEKANNTMACHUNG

über die **erfolgte GENEHMIGUNG**

der
3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in der Sitzung vom 18.02.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die

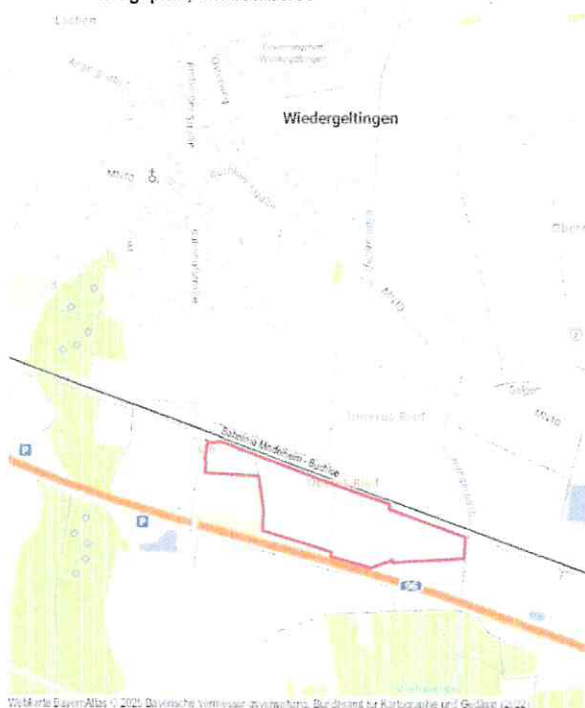
3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

für das Gebiet „Oberes Ried“ südlich von Wiedergeltingen mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ und inhaltlichem Stand vom 03.12.2025 bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörigen Begründung **festgestellt** und die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro DAURER + HASSE, Wiedergeltingen mit der Beantragung der Genehmigung beim Landratsamt Unterallgäu beauftragt.

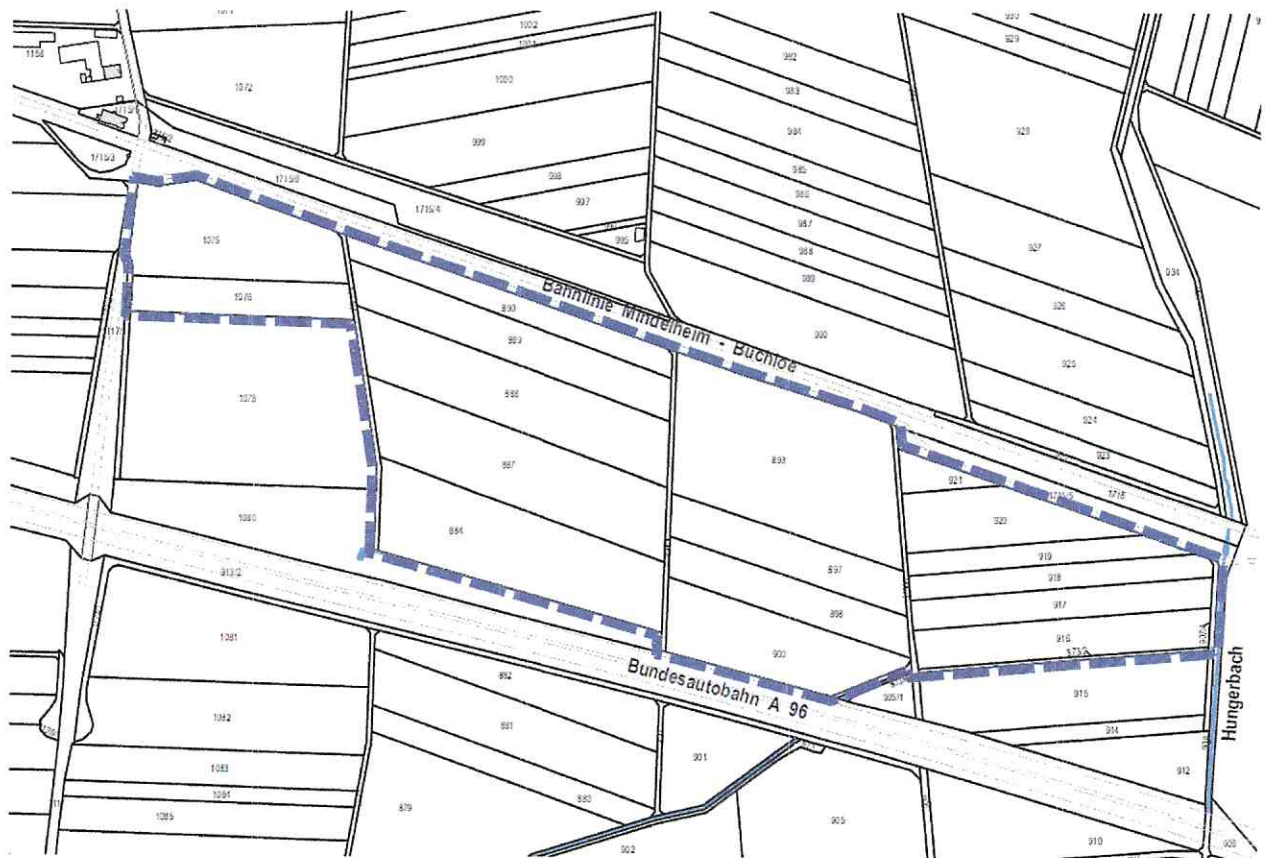
Mit Bescheid vom 27.03.2026 hat das Landratsamt Unterallgäu die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Wiedergeltingen genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke und Teilflächen (TF) der Grundstücke Fl.-Nrn. 873/2 (wasserführender Graben), 884, 887, 888, 889,890, 981/1 (TF Feldweg), 893, 897, 898, 900, 906/1 (TF Feldweg), 907/4 (TF Feldweg), 916, 917, 918, 919, 920, 921, 1074/2 (Feldweg), 1075 und 1076 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 17,2 ha (171.930 m²) auf.

Übersichtslageplan, maßstabslos



WeltInfo BayernAtlas © 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2/22)



Lageplan maßstabslos

Die Genehmigung der des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit integriertem Landschaftsplan wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB unter folgender Adresse

<https://www.wiedergeltingen.de/buergerservice/bauleitplanung>

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls unter vorstehender Adresse veröffentlicht. Dazu stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Per E-Mail an: rathaus@wiedergeltingen.de

Schriftlich an: Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Straße 21, 86879 Wiedergeltingen

Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen zur Einsichtnahme und Auskunft
In der Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Straße 21, 86879 Wiedergeltingen während folgender Zeiten

Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12.00 Uhr

sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Bauamt, Zimmer 6 und 7, Maximilian-Philipp-Straße 32,
86842 Türkheim während folgender Zeiten

Montag bis Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bereithalten. Auf Wunsch kann die Planung erörtert werden.

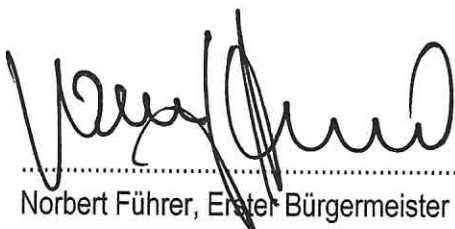
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wiedergeltingen, den 15.04.2026


.....
Norbert Führer, Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 16.04.2026

Abgenommen: 15.05.2026



BEKANNTMACHUNG

Über den
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

zum
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Oberes Ried“

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in der Sitzung vom 18.02.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Oberes Ried“

für das Gebiet „Oberes Ried“ südlich von Wiedergeltingen und die Teilgeltungsbereiche östlich von Wiedergeltingen mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ und inhaltlichem Stand vom 03.12.2025, redaktionell ergänzt am 18.02.2026 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen durch Text sowie der zugehörigen Begründung mit Anlagen **als Satzung beschlossen**.

Der Hauptgeltungsbereich umfasst die Grundstücke und Teilflächen (TF) der Grundstücke Fl.-Nrn. 873/2 (wasserführender Graben), 884, 887, 888, 889,890, 981/1 (TF Feldweg), 893, 897, 898, 900, 906/1 (TF Feldweg), 907/4 (TF Feldweg), 916, 917, 918, 919, 920, 921, 1074/2 (Feldweg), 1075 und 1076 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 17,2 ha (171.930 m²) auf. Der Teilgeltungsbereich **A** umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 697 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 1,67 ha (16.768 m²) auf. Der Teilgeltungsbereich **B** umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 740 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 1,29 ha (12.982 m²) auf. Der Teilgeltungsbereich **C** umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 744 und 745 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 2,11 ha (21.100 m²) auf.

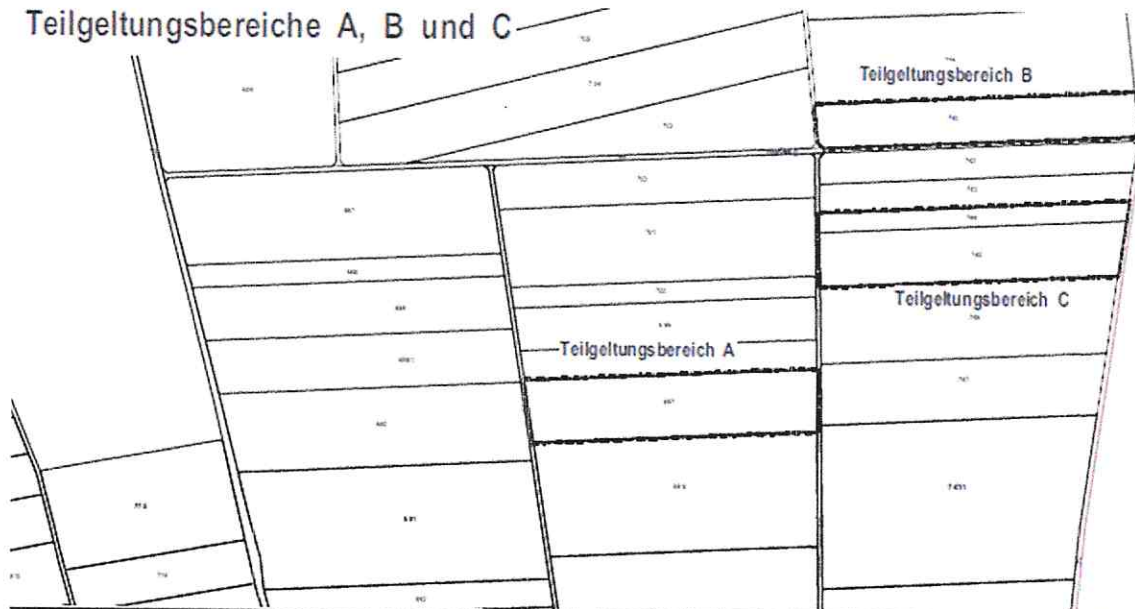
Die Gesamtfläche aller Geltungsbereiche beträgt demnach 22,2 ha (222.780 m²).

Übersichtslageplan, maßstabslos

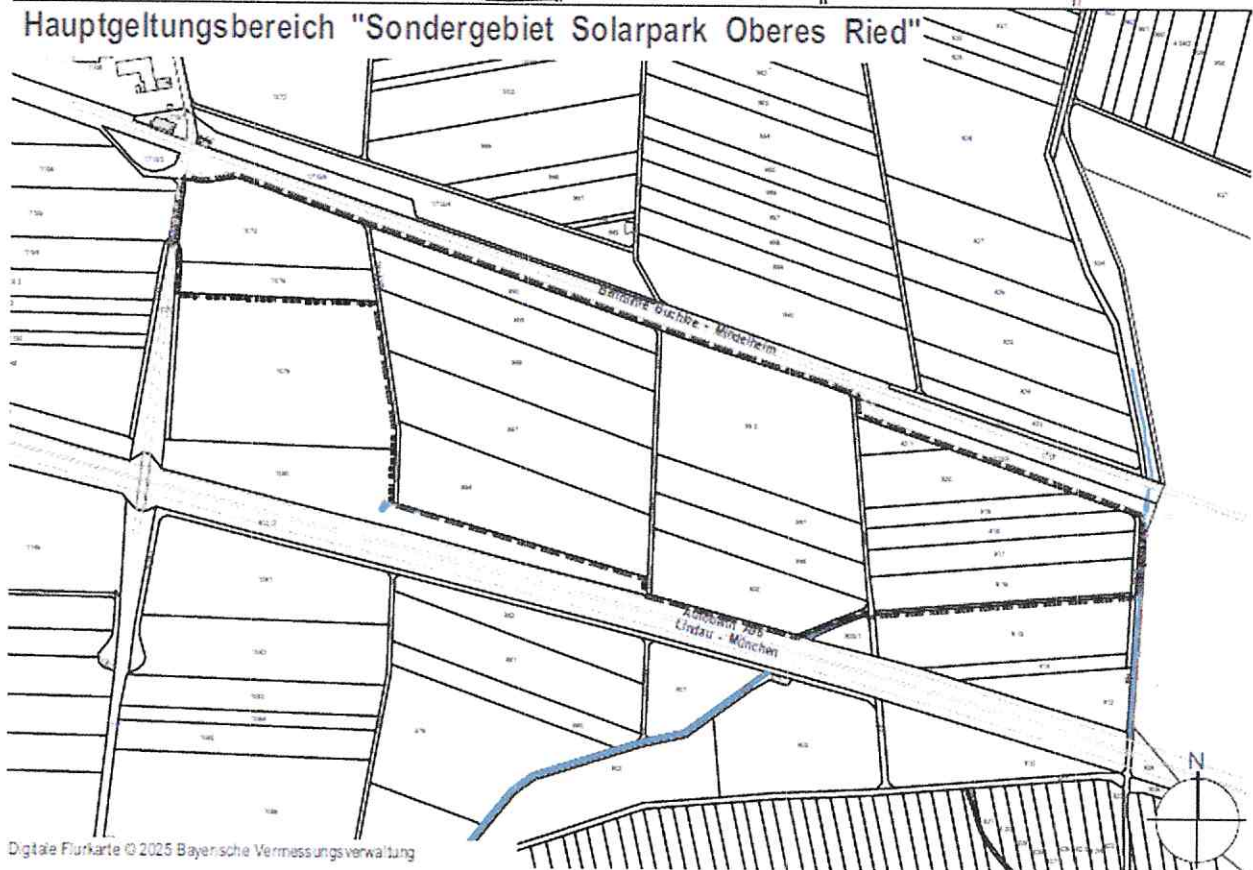


Webkarte BayernAtlas © 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022)

Teilgeltungsbereiche A, B und C



Hauptgeltungsbereich "Sondergebiet Solarpark Oberes Ried"



Digitale Flurkarte © 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung

Lageplan maßstabslos

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Oberes Ried“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Oberes Ried“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB unter folgender Adresse

<https://www.wiedergeltingen.de/buergerservice/bauleitplanung>

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls unter vorstehender Adresse veröffentlicht. Dazu stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Per E-Mail an: rathaus@wiedergeltingen.de

Schriftlich an: Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Straße 21, 86879 Wiedergeltingen

Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen zur Einsichtnahme und Auskunft in der Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Straße 21, 86879 Wiedergeltingen während folgender Zeiten

Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12.00 Uhr

sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Bauamt, Zimmer 6 und 7, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim während folgender Zeiten

Montag bis Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bereithalten. Auf Wunsch kann die Planung erörtert werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wiedergeltingen, den 15.04.2026





.....
Norbert Führer, Erster Bürgermeister

Angeschlagen: 16.04.2026

Abgenommen: 15.05.2026